

Geschäftsverzeichnismn. 339 und 340
Urteil Nr. 18/93 vom 4. März 1993

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 4 § 3, 5 9° und 64 Absatz 3 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 27. März 1991 « betreffende de rechtspositie van sommige personeelsleden van het gesubsidieerd onderwijs en de gesubsidieerde psycho-medisch-sociale centra » (bezüglich der Rechtsstellung gewisser Personalangehöriger des subventionierten Unterrichtes und der subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren).

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden F. Debaedts und D. André, und den Richtern K. Blanckaert, L.P. Suetens, M. Melchior, L. François und Y. de Wasseige, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden F. Debaedts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

Mit zwei gleichlautenden Klageschriften vom 21. November 1991 beantragen die VoG « Vereniging tot bevordering van protestants-christelijk onderwijs te Mechelen » und die VoG « Vereniging tot steun en exploitatie van Scholen met de Bijbel » die Nichtigkeitsklärung der Artikel 4 § 3, 5 ^o und 64 Absatz 3 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 27. März 1991 « betreffende de rechtspositie van sommige personeelsleden van het gesubsidieerd onderwijs en de gesubsidieerde psycho-medisch-sociale centra » (bezüglich der Rechtsstellung gewisser Personalangehöriger des subventionierten Unterrichtes und der subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren).

Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitsklärung der vorgenannten Bestimmungen, soweit diese das subventionierte freie Unterrichtswesen betreffen.

II. *Verfahren vor dem Hof*

Durch Anordnungen vom 22. November 1991 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung des Hofes in den jeweiligen Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnungsnummern 339 und 340 bestimmt.

Durch Anordnung vom 17. Dezember 1991 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Mit Einschreibebriefen vom 17. Dezember 1991 wurden die Klagen gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes sowie die vorgenannte Anordnung notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. Dezember 1991.

Die Exekutive der Französischen Gemeinschaft und die Flämische Exekutive haben mit Einschreibebriefen vom 7. Januar 1992 bzw. 31. Januar 1992 je einen Schriftsatz eingereicht.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebriefen vom 10. März 1992 notifiziert.

Die Klägerinnen haben mit Einschreibebrief vom 9. April 1992 einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 30. April 1992 und 10. November 1992 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 21. November 1992 bzw. 21. Mai 1993 verlängert.

Durch Anordnung vom 16. Dezember 1992 hat der stellvertretende Vorsitzende F. Debaedts die Besetzung um den Richter Y. de Wasseige ergänzt, nachdem der Vorsitzende J. Wathelet in den Ruhestand getreten und durch den Richter D. André, der der Besetzung bereits angehörte, ersetzt worden war.

Durch Anordnung vom 16. Dezember 1992 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 14. Januar 1993 festgelegt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien und ihre Rechtsanwälte mit Einschreibebriefen vom 18. und 24. Dezember 1992 in Kenntnis gesetzt.

Auf der Sitzung vom 14. Januar 1993

- erschienen
- . RA M. Van der Mosen, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA K. Geelen, in Hasselt zugelassen, für die Flämische Exekutive, Jozef II-straat 30, 1040 Brüssel,
- haben die referierenden Richter K. Blanckaert und M. Melchior Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Bestimmungen der Artikel 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen

Das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 27. März 1991 bezüglich der Rechtsstellung gewisser Personalangehöriger des subventionierten Unterrichtes und der subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. Mai 1991 veröffentlicht. Eine Berichtigung erschien im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. Januar 1992.

Titel II des vorgenannten Dekrets regelt gewisse Aspekte der Rechtsstellung von Personalangehörigen des subventionierten freien und offiziellen Unterrichtswesens in der Flämischen Gemeinschaft.

Ein weiteres Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 27. März 1991 bezüglich der Rechtsstellung gewisser Personalangehöriger des Gemeinschaftsunterrichtes wurde ebenfalls im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. Mai 1991 veröffentlicht. Dieses Dekret ist jedoch nicht zur Prüfung vorgelegt worden.

Die angefochtenen Bestimmungen des erstgenannten Dekrets lauten folgendermaßen:

Artikel 4 § 3:

« § 3. Die Religionslehrkräfte werden vom Organisationsträger auf Vorschlag der zuständigen Instanz der jeweiligen Religion zeitweise angestellt oder endgültig ernannt. Sie können vom Organisationsträger nur auf einen motivierten Vorschlag hin oder mit Zustimmung der zuständigen Instanz der jeweiligen Religion ihres Amtes enthoben werden.

Die Bestimmungen dieses Titels, die sich spezifisch auf die Religionslehrmeister und Religionslehrer beziehen, gelten für diese Personalangehörigen nur insofern, als sie ihren Lehrauftrag in dieser Eigenschaft ausüben. »

Artikel 5 9°:

« Für die Anwendung dieses Titels bedeutet: (...)

9° die Religion: einer der Kulte im Sinne von Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Änderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung.»

Artikel 64 Absatz 3:

« Handelt es sich um eine Religionslehrkraft, so kann die Disziplinarstrafe nur auf Vorschlag oder mit Zustimmung der zuständigen Instanz der jeweiligen Religion verhängt werden. »

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Argumentation der Parteien

A.1.1. Die klagenden Parteien sind Organisationsträger freier subventionierter Grundschulen protestantisch-christlicher Prägung. Sie bringen an erster Stelle vor, daß die Artikel 4 § 3 und 64 Absatz 3 des Dekrets vom 27. März 1991 eine unerwünschte kirchliche Einmischung einführen würden, indem für Religionslehrkräfte in bezug auf Ernennungen und Disziplinaßnahmen die Intervention « der zuständigen Instanz der jeweiligen Religion » vorgeschrieben wird.

A.1.2. In einem ersten Klagegrund machen die klagenden Parteien eine Verletzung von Artikel 17 § 1 der Verfassung geltend.

Indem das konfessionelle freie Unterrichtswesen hinsichtlich der Personalpolitik in bezug auf den Religionsunterricht einer vorherigen kirchlichen Aufsicht unterworfen werde, beschränke die öffentliche Hand die Freiheit, Konfessionsschulen zu eröffnen, und mißachte sie das Verbot präventiver Maßnahmen - so die klagenden Parteien.

Sie betonen, daß es im Protestantismus keine für alle Denominationen geltende Struktur gebe, die es erlauben würde, eine « zuständige Instanz der Religion » zu bestimmen. Auch wenn diese vorhanden wäre, dürfe - so die Klägerinnen - die öffentliche Hand den Organisationsträger einer protestantisch-christlichen Schule nicht dazu verpflichten, die Machtbefugnis irgendeiner hierarchischen Behörde auf religiöser Ebene zu akzeptieren.

A.1.3. Die klagenden Parteien meinen, die Artikel 4 § 3 und 64 Absatz 3 des Dekrets vom 27. März 1991 stünden überdies im Widerspruch zu den Artikeln 6, 6bis und 17 § 4 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 14 der Verfassung und Artikel 9 der europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (weiter unten EMRK genannt).

Diese Bestimmungen würden nach Ansicht der Verfasser der Klageschriften dadurch verletzt, daß nur die Überordnungsverhältnisse innerhalb der römisch-katholischen Kirche zugrunde gelegt und den Eigenheiten der anderen Kulte nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen worden sei. Diese Eigenheiten würden eben eine unterschiedliche Behandlung erfordern, damit diese Kulte in der Lage seien, auf gleiche Weise von der in Artikel 14 der Verfassung und Artikel 9 EMRK gewährleisteten Religionsfreiheit Gebrauch zu machen.

A.2.1. Die klagenden Parteien fühlen sich auch durch Artikel 5 9° des Dekrets benachteiligt, der sich bei der Definition des Begriffs « Religion » auf die in Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Änderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung aufgeführten Kulte bezieht.

Die Verfasser der Klageschriften befürchten, daß diese Bestimmung so ausgelegt werden würde, daß der von der öffentlichen Hand im Rahmen des protestantischen Religionsunterrichtes an öffentlichen Schulen anerkannte Gesprächspartner nunmehr auch für den subventionierten freien protestantisch-christlichen Religionsunterricht zuständig wäre.

A.2.2. So betrachtet würde diese Bestimmung nach Ansicht der klagenden Parteien Artikel 17 § 1 der

Verfassung verletzen, indem es keine Freiheit für protestantische Unterrichtsinitiativen anderer Denominationen als derjenigen, die die öffentliche Hand als Gesprächspartner für den protestantischen Religionsunterricht im öffentlichen Unterrichtswesen anerkannt habe, mehr gebe.

A.2.3. Gegen den vorgenannten Artikel 5 ⁹ wird in der Klageschrift in einem zweiten Klagegrund schließlich noch die Verletzung der Artikel 6, *6bis* und 17 § 4 der Verfassung geltend gemacht.

Die klagenden Parteien meinen, ausgehend von der vorgenannten Auslegung von Artikel 5 ⁹ liege eine Diskriminierung anderer kirchlicher Denominationen vor als derjenigen, die im Rahmen von Artikel 117 der Verfassung und dem Gesetz vom 4. März 1870 über das Zeitliche der Kulte in einem besonderen Verhältnis zur öffentlichen Hand stünden und im Bereich des subventionierten freien Unterrichtswesens Zuständigkeiten erhalten hätten, die mit dem besagten Verhältnis jedoch nichts zu tun hätten.

A.3. Am 7. Januar 1992 hat die Exekutive der Französischen Gemeinschaft einen Schriftsatz eingereicht.

Darin erklärt die Exekutive, sich vorläufig nach dem Ermessen des Hofes zu richten, und wird für andere Standpunkte in einem späteren Schriftsatz ein Vorbehalt geäußert.

Die Exekutive der Französischen Gemeinschaft hat nachher keinen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

A.4.1. Die Flämische Exekutive bringt in ihrem Schriftsatz vom 31. Januar 1992 an erster Stelle eine Unzulässigkeitseinrede angesichts der erhobenen Klage vor, und zwar wegen Nichtbeachtung der Vorschrift von Artikel 7 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989.

Die Belege bezüglich der Veröffentlichung der Satzungen der klagenden Parteien und bezüglich der Klageerhebungsbeschlüsse der jeweiligen Verwaltungsräte sind im Laufe des Verfahrens eingegangen.

Auf der Sitzung hat der Rechtsanwalt der Flämischen Exekutive erklärt, sich nach dem Ermessen des Hofes zu richten.

A.4.2. Was die Artikel 4 § 3 und 64 Absatz 3 des Dekrets betrifft, macht die Flämische Exekutive als Einrede geltend, daß die klagenden Parteien durch Bestimmungen, die die Möglichkeit, die Authentizität des Religionsunterrichtes zu gewährleisten, der im jeweiligen Kultus dafür zuständigen kirchlichen Instanz anheimstellen, kaum benachteiligt werden könnten.

A.4.3. Die Flämische Exekutive hält die Klage auf Nichtigklärung der Artikel 4 § 3 und 64 Absatz 3 auf jeden Fall für unbegründet.

Die Flämische Exekutive weist darauf hin, daß die in Artikel 17 § 1 der Verfassung gewährleistete Unterrichtsfreiheit nicht unbeschränkt sei und die öffentliche Hand vorkommendenfalls eingreifen könne, um die Einheit und Qualität des Unterrichtes zu gewährleisten, unter anderem indem eine Aufsicht über die diesen Unterricht erteilenden Anstalten ausgeübt werde.

Was den konfessionell geprägten Unterricht betrifft, erklärt die Exekutive, daß es gerechtfertigt sei, zu verlangen, daß in einer Unterrichtsanstalt, die sich für eine bestimmte konfessionelle Prägung entschieden habe, der erteilte Religionsunterricht tatsächlich dieser konfessionellen Prägung entspreche.

Die Flämische Exekutive ist der Ansicht, daß es der öffentlichen Hand nicht zustehe, die Übereinstimmung des Religionsunterrichtes mit der gewählten konfessionellen Prägung zu überwachen; daher sei es gerechtfertigt, dies der zuständigen Instanz der jeweiligen Religion zu überlassen.

Welche Instanz innerhalb des jeweiligen Kultus zuständig sei, sei - so die Flämische Exekutive - intern zu bestimmen. Was die protestantische Religion anbelangt, weist die Exekutive auf das Bestehen der Synode der Vereinigten Protestantischen Kirche in Belgien hin, die als zuständige Instanz fungieren könnte. Schließlich gebe es lediglich eine praktische Frage der Koordinierung zwischen den verschiedenen Denominationen der protestantischen Kirche in Belgien.

A.4.4. Auch den zweiten, gegen die Artikel 4 § 3 und 64 Absatz 3 gerichteten Klagegrund hält die Flämische Exekutive für unbegründet.

Was die geltend gemachte Verletzung von Artikel 14 der Verfassung und Artikel 9 EMRK betrifft, weist die Exekutive darauf hin, daß die Flämische Exekutive in diesem Zusammenhang nicht zuständig sei.

Hinsichtlich der Verletzung der Artikel 6, *6bis* und 17 § 4 der Verfassung meint die Flämische Exekutive, daß der zweite Klagegrund inhaltlich mit dem ersten Klagegrund identisch sei, da die dort geltend gemachte Antastung der Unterrichtsfreiheit stets eine Ungleichheit im Verhältnis jener Kulte, die über eine zuständige Instanz verfügen, darstelle.

Da die klagenden Parteien sich darüber beschwerten, zu Unrecht gleich behandelt zu werden, hätten sie - der Flämische Exekutive zufolge - auf jeden Fall zuerst einmal nachzuweisen, daß ihre Lage derart verschieden sei, daß eine abweichende Behandlung erforderlich wäre.

A.5.1. Hinsichtlich der gegen Artikel 5 9^o des Dekrets vorgebrachten Beschwerden macht die Flämische Exekutive an erster Stelle geltend, daß die klagenden Parteien zu einem der in Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 aufgezählten Kulte gehörten und die angefochtene Bestimmung sie auf keinen Fall benachteiligen könne.

A.5.2. Zur Hauptsache bringt die Exekutive vor, daß die zwei gegen Artikel 5 9^o angeführten Klagegründe auf einer unrichtigen Auslegung dieser Bestimmung beruhen. Im übrigen wiederholt die Exekutive kurz die bereits bei der ersten Beschwerde vorgebrachten Argumente und konkludiert, daß auch die zweite Beschwerde und somit die Klage an sich unzulässig oder wenigstens unbegründet sei.

A.6.1. In ihrem gemeinsamen Erwidernsschriftsatz vom 9. April 1992 vermitteln die klagenden Partei an erster Stelle einige Tatsachen über die protestantischen freien Unterrichtsanstalten.

Sie betonen dabei die Verschiedenheit innerhalb der protestantischen Religion und ihre Unabhängigkeit von der Synode der Vereinigten Protestantischen Kirchen in Belgien.

Die klagenden Parteien heben hervor, daß sie alleine schon dadurch geschädigt würden, daß der Gesetzgeber kirchliche Überordnungsverhältnisse ins Leben rufe, ganz abgesehen von der Frage, welche Instanz zuständig sei, in den im angefochtenen Dekret vorgesehenen Fällen zu intervenieren.

A.6.2. Die Verfasser des Erwidernsschriftsatzes behaupten des weiteren, daß die vorherige Verpflichtung, eine kirchliche Koordinierung durchzuführen, damit subventionierter freier Unterricht protestantisch-christlicher Prägung organisiert werden könne, im Widerspruch zu dem in Artikel 17 § 1 der Verfassung vorgesehenen Verbot der präventiven Maßnahmen stehe.

Auch der Klagegrund, in dem die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes in Verbindung mit Artikel 14 der Verfassung und Artikel 9 EMRK geltend gemacht wird, wird weiter erörtert. Im Gegensatz zur Flämischen Exekutive halten die klagenden Parteien das Vorschreiben der kirchlichen Aufsicht für ineffizient und dem verfolgten Zweck unangemessen, welcher nach Ansicht der Klägerinnen übrigens an sich schon unstatthaft ist.

Die klagenden Parteien erklären subsidiär, daß die angefochtenen Bestimmungen möglicherweise dadurch verfassungsmäßig ausgelegt werden könnten, daß sie nicht auf Unterrichtsanstalten angewandt würden, welche keine zuständige Instanz im Sinne des Dekrets hätten.

A.6.3. Nach Ansicht der Verfasser des Erwidernsschriftsatzes könnte auch der angefochtene Artikel 5 9^o des Dekrets vom 27. März 1991 im selben Gedankengang und zusammen mit den Artikeln 4 § 3 und 64 Absatz 3 konform ausgelegt werden.

Hauptsächlich entwickeln die klagenden Parteien in ihrem Erwidernsschriftsatz jedoch die These weiter, wonach die Gefahr bestehe, daß Artikel 5 9^o so ausgelegt werde, daß der bisher von der öffentlichen Hand hinsichtlich des protestantischen Unterrichts an öffentlichen Schulen anerkannte Gesprächspartner nunmehr auch für den freien protestantisch-christlichen Unterricht zuständig sei, wobei eine derartige Auslegung sowohl Artikel 17 § 1 der Verfassung als auch den Gleichheitsgrundsatz verletze.

Kontext der angefochtenen Bestimmungen

B.1. Die angefochtenen Bestimmungen sind Teil von Titel II des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 27. März 1991 bezüglich der Rechtsstellung gewisser Personalangehöriger des subventionierten Unterrichtes und der subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren.

Titel II des vorgenannten Dekrets legt Bedingungen bezüglich des Verhältnisses zwischen den Anstalten und Zentren des subventionierten Unterrichtswesens einerseits und den von ihnen beschäftigten Personalangehörigen andererseits fest, die zu erfüllen sind, damit Gehaltszuschüsse für dieses Personal in Frage kommen.

Artikel 4 § 1 des Dekrets bestimmt den Anwendungsbereich von Titel II anhand einer Aufzählung der betreffenden Personalkategorien und Unterrichtsanstalten bzw. -zentren. Titel II gilt insbesondere für die subventionierten Angehörigen des Verwaltungs- und Lehrpersonals, einschließlich der Religionslehrkräfte, die in den subventionierten Anstalten des Vor- und Grundschulwesens beschäftigt sind.

Das Dekret gilt nicht für vertraglich eingestellte Personalangehörige, die aus Eigenmitteln oder Betriebszuschüssen entlohnt werden (*Drucks.*, Fl. Rat, 1990-1991, Nr. 471/1, S. 6).

Unter dem Begriff «Religionslehrkräfte» sind laut Artikel 5 10° des Dekrets die Religionslehrmeister und Religionslehrer zu verstehen.

Nach Artikel 5 9° ist für die Anwendung von Titel II des Dekrets «Religion» gleichbedeutend mit einem der Kulte im Sinne von Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Änderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung in der durch Artikel 87 des Dekrets abgeänderten Fassung. Dabei handelt es sich um die katholischen, protestantischen, israelitischen, anglikanischen, islamischen und orthodoxen Kulte.

Die Artikel 4 § 3 und 64 Absatz 3 schreiben die Intervention «der zuständigen Instanz der jeweiligen Religion» bei der zeitweiligen Anstellung oder endgültigen Ernennung sowie der Amtsenthebung von Religionslehrkräften und bei gegen sie ergriffenen Disziplinarmaßnahmen vor.

Den Vorarbeiten zufolge wurde der vorgenannte Begriff auf die Stellungnahme des Staatsrats hin der in Artikel 9 des Schulpaktgesetzes vom 29. Mai 1959 verwendeten Bezeichnung «Haupt des jeweiligen Kultes» vorgezogen, damit die unterschiedliche Struktur der jeweiligen Religionen berücksichtigt wird (*Drucks.*, Fl. Rat, 1990-1991, Nr. 471/1, S. 127).

Hinsichtlich der Zulässigkeit

B.2.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof schreiben vor, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Klage erhebt, ein Interesse an der Klageerhebung vor dem Hof nachzuweisen hat.

Das erforderliche Interesse liegt nur bei denjenigen vor, deren Situation unmittelbar und ungünstig von der angefochtenen Rechtsnorm betroffen sein könnte.

B.2.2. Die klagenden Parteien beziehen sich auf ihre Eigenschaft als Organisationsträger einer Anstalt für freien subventionierten Grundschulunterricht protestantisch-christlicher Prägung. Sie betonen, daß sie autonom und ohne Beaufsichtigung durch irgendeine kirchliche Instanz Religionsunterricht erteilen möchten, was wegen der angefochtenen Bestimmungen nicht mehr möglich sei.

Die Flämische Exekutive bringt jedoch als Unzulässigkeitseinrede vor, daß die klagenden Parteien nicht von den angefochtenen Bestimmungen betroffen sein könnten, weil diese keine unstatthafte kirchliche Einmischung bezwecken würden.

B.2.3. Der Hof stellt fest, daß sich die Unzulässigkeitseinrede auf die den angefochtenen Bestimmungen einzuräumende Tragweite bezieht, weshalb die Zulässigkeitsprüfung mit der Untersuchung der Hauptsache zusammenfällt.

Zur Hauptsache

In bezug auf Artikel 17 § 1 der Verfassung

B.3.1. Die klagenden Parteien behaupten, daß die Artikel 4 § 3 und 64 Absatz 3 des Dekrets vom 27. März 1991 gegen Artikel 17 § 1 der Verfassung verstoßen würden, indem die Personalpolitik im Bereich des Religionsunterrichts einer vorherigen kirchlichen Aufsicht unterworfen werde, was ihre Freiheit, eine Konfessionsschule zu eröffnen, einschränke und das Verbot der präventiven Maßnahmen mißachte.

B.3.2. Artikel 17 § 1 der Verfassung bestimmt folgendes:

« Das Unterrichtswesen ist frei; jede präventive Maßnahme ist verboten; die Ahndung der Delikte wird nur durch Gesetz oder Dekret geregelt.

Die Gemeinschaft gewährleistet die Wahlfreiheit der Eltern.

Die Gemeinschaft organisiert ein Unterrichtswesen, das neutral ist. Die Neutralität beinhaltet insbesondere die Achtung der philosophischen, ideologischen oder religiösen Auffassungen der Eltern und Schüler.

Die von den öffentlichen Behörden organisierten Schulen bieten bis zum Ende der Schulpflicht die Wahl zwischen dem Unterricht in einer der anerkannten Religionen und demjenigen in nichtkonfessioneller Sittenlehre. »

B.3.3. Die durch Artikel 17 § 1 der Verfassung gewährleistete Unterrichtsfreiheit impliziert die Fähigkeit für Privatpersonen, ohne vorherige Zustimmung und unter Vorbehalt der Beachtung der Grundrechte und -freiheiten, nach eigenen Ansichten Unterricht zu organisieren und erteilen zu lassen - sowohl nach der Form als auch nach dem Inhalt dieses Unterrichtes.

Diese Unterrichtsfreiheit beinhaltet die Freiheit des Organisationsträgers, das im Hinblick auf die Verwirklichung der eigenen Unterrichtsziele eingesetzte Personal zu wählen.

B.3.4. Die oben definierte Unterrichtsfreiheit setzt - sonst wäre sie rein theoretisch - voraus, daß die nicht unmittelbar von der Gemeinschaft abhängigen Organisationsträger unter bestimmten Bedingungen Anspruch auf Bezuschussung durch die Gemeinschaft haben können. Der Anspruch auf Bezuschussung findet seine Beschränkung einerseits in der Befugnis der Gemeinschaft, die Bezuschussung von mit dem Gemeinwohl zusammenhängenden Erfordernissen wie etwa den Anforderungen einer ordentlichen Unterrichtserteilung sowie von bestimmten Schulbevölkerungsnormen abhängig zu machen, und andererseits in der Notwendigkeit, die verfügbaren Finanzmittel über die verschiedenen Aufgaben der Gemeinschaft zu verteilen.

B.3.5. Außerdem kann die Gemeinschaft den Anspruch auf Bezuschussung des Religionsunterrichtes jenen Anstalten vorbehalten, die einen solchen Unterricht organisieren, wobei auf einen der anerkannten Kulte Bezug genommen wird. Einerseits wird nämlich die Möglichkeit für die Gemeinschaft, die Qualität des Unterrichts in dieser Angelegenheit zu kontrollieren, durch die verfassungsmäßige Kultusfreiheit und das sich daraus ergebende Verbot der Einmischung (Artikel

14 bis 16 der Verfassung) beschränkt; andererseits wird der Begriff der anerkannten Religion in der Verfassung (Artikel 17 § 1) ausdrücklich bestätigt. Daher kann der Anspruch auf Subventionen für den Religionsunterricht an die Intervention einer von der öffentlichen Hand unabhängigen Instanz, die die Authentizität dieses Unterrichts gewährleistet, gebunden werden. Es steht nur dem betroffenen Kultus zu, selbst zu bestimmen, welche Instanz dafür zuständig ist, diese Authentizität zu überwachen.

Es steht dem betroffenen Kultus frei, vorkommendenfalls im Wege der Delegation die Zuständigkeitsverteilung festzulegen, die seiner inneren Verschiedenheit entspricht, und zwar sowohl hinsichtlich der Organisation des Kultus als auch bezüglich des Inhaltes des Bekenntnisses.

Im vorliegenden Fall hat der Dekretgeber ein annehmbares Gleichgewicht zwischen der Befugnis, die Gewährung von Gehaltszuschüssen für den Religionsunterricht von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen, einerseits und der grundsätzlichen Autonomie der Kulte in bezug auf Doktrin und Organisation andererseits zustande gebracht.

B.3.6. Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß der Klagegrund, in dem eine Verletzung von Artikel 17 § 1 der Verfassung durch die Artikel 4 § 3 und 64 Absatz 3 des Dekrets vom 27. März 1991 geltend gemacht wird, unbegründet ist.

B.4.1. Die klagenden Parteien machen auch eine Verletzung von Artikel 17 § 1 der Verfassung durch Artikel 5 9° des vorgenannten Dekrets geltend, soweit diese Bestimmung so ausgelegt würde, daß der von der öffentlichen Hand im Rahmen des protestantischen Religionsunterrichts an den öffentlichen Schulen anerkannte Gesprächspartner nunmehr auch für den subventionierten freien protestantisch-christlichen Religionsunterricht zuständig wäre.

B.4.2. Der bloße Umstand, daß der Dekretgeber für die Anwendung von Titel II des Dekrets vom 27. März 1991 mit dem Ausdruck « Religion » auf die katholischen, protestantischen, israelitischen, anglikanischen, islamischen und orthodoxen Kulte abzielt, hat, wie aus B.3.5 hervorgeht, nicht die Tragweite, die die klagenden Parteien ihm beimessen.

Dieser Teil des Klagegrunds ist unbegründet.

In bezug auf die Artikel 6, 6bis und 17 § 4 der Verfassung

B.5.1. Nach Ansicht der klagenden Parteien stehen die Artikel 4 § 3 und 64 Absatz 3 des Dekrets vom 27. März 1991 im Widerspruch zu den Artikeln 6, *6bis* und 17 § 4 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 14 der Verfassung und Artikel 9 der europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem - so die klagenden Parteien - nur von den Überordnungsverhältnissen innerhalb der römisch-katholischen Kirche ausgegangen und somit die Eigenheiten der anderen Kulte übersehen worden seien.

B.5.2. Die Verfassungsvorschrift bezüglich des Unterrichtswesens ist seit der Verfassungsänderung vom 15. Juli 1988 in Artikel 17 der Verfassung festgeschrieben, außer was die jeweiligen Zuständigkeiten von Staat und Gemeinschaften anbelangt. Paragraph 4 dieser Bestimmung, der die Gleichheit im Bereich des Unterrichts gewährleistet, lautet folgendermaßen:

« Alle Schüler oder Studenten, Eltern, Personalmitglieder und Unterrichtsanstalten sind vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich. Das Gesetz und das Dekret berücksichtigen die objektiven Unterschiede, insbesondere die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale, die eine angepaßte Behandlung rechtfertigen. »

B.5.3. So wie der Klagegrund vorgebracht worden ist, fechten die klagenden Parteien die beanstandeten Bestimmungen offenbar nicht deshalb an, weil diese einen ungerechtfertigten Unterschied ins Leben rufen würden, sondern deshalb, weil sie ein und dieselbe Regelung für unterschiedlich zu behandelnde Religionen beinhalten würden.

B.5.4. Die klagenden Parteien weisen zwar mit Recht auf die Eigenart des protestantischen Kultus hin, aber insofern weisen sie nicht nach, daß ihre Situation derart verschieden wäre, daß es für eine Gleichbehandlung aller im Dekret gemeinten Religionen unter Berücksichtigung des Zwecks und der Folgen der angefochtenen Maßnahme keine objektive und angemessene Rechtfertigung mehr gäbe. Der Dekretgeber konnte in vernünftiger Weise von allen Religionen, deren Unterricht für Gehaltssubventionen in Betracht kommt, im Hinblick auf die Bestimmung einer Instanz, die als zuständig gelten kann, namentlich bei der Einstellung von Lehrkräften für die betreffende Religion zu intervenieren, ein Minimum an Struktur verlangen. Wie bereits zu B.3.5 dargelegt, steht es dem jeweiligen Kultus frei, im Wege der Delegation eine Regelung zu treffen, die seiner inneren

Verschiedenheit entspricht.

Der Klagegrund ist unbegründet.

B.6.1. Schließlich machen die klagenden Parteien eine Verletzung der Artikel 6, *6bis* und 17 § 4 der Verfassung durch Artikel 5 9° des Dekrets vom 27. März 1991 geltend, soweit diese Bestimmung so ausgelegt würde, daß der von der öffentlichen Hand im Rahmen des protestantischen Religionsunterrichts an den öffentlichen Schulen anerkannte Gesprächspartner nunmehr auch für den subventionierten freien protestantisch-christlichen Religionsunterricht zuständig wäre.

B.6.2. Sich auf die Artikel 6, *6bis* und 17 § 4 der Verfassung berufend, wiederholen die klagenden Parteien in der Hauptsache die Beschwerde, die zu B.4.1 in bezug auf Artikel 17 § 1 der Verfassung geprüft worden ist. Dieser Klagegrund bedarf der gleichen Antwort, wie sie der Hof zu B.4.2 gegeben hat.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 4. März 1993.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

F. Debaedts